

MUSTER

Satzung

der Turn- und Fechtgemeinde 1878 Köln-Nippes e.V.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2026 beschlossen.

Verantwortlich: Vorstand

Sitz: Merheimer Straße 279a, 50733 Köln

Vereinsanschrift: Postfach 60 09 28, 50689 Köln

Hinweis:

Zur Erhaltung der Lesbarkeit werden in dieser Satzung die „männlichen“ Bezeichnungen verwendet, sie gelten gleichermaßen auch für die „weiblichen“ Bezeichnungen.

Präambel

Die Turn- und Fechtgemeinde 1878 Köln-Nippes e.V. (nachfolgend Verein) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.

Grundsätze

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Gegen Doping und Manipulation

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Parteilpolitische und religiöse Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Gegen Intoleranz, Rassismus und Extremismus

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Förderung von Inklusion und Integration

Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit oder ohne Behinderung sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Gleichstellung

Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Wappen

Der Verein führt den Namen

„Turn- und Fechtgemeinde 1878 Köln-Nippes e.V.“

und hat seinen Sitz in 50733 Köln, Merheimer Str. 279a

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nr. VR 6097 beim Amtsgericht Köln.

Durch Zusammenschluss am 23. März 1923 der beiden Vereine

a) Turn- und Fechtverein 1878 Köln-Nippes

b) Turngemeinde Köln-Nippes

wurde das Gründungsjahr 1878 angenommen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein führt ein Vereinswappen (siehe Anlage 1 zu dieser Satzung).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f) Ausbildung, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) die Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1.) Der Verein ist Mitglied im Stadtbezirks-Sportverband 5 (SSBV 5) und im Stadtsportbund Köln, sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2.) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Ziffer 1 als verbindlich an.
- 3.) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu/aus den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt.
- 2.) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei Anerkennung der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmebestätigung ausgehändigt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Alle Benachrichtigungen an das Mitglied gehen an die dem Verein vom Mitglied zuletzt schriftlich angegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse und gelten als zugestellt. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mailadresse sofort mitzuteilen.

- 3.) Der Vorstand kann im Einzelfall die Kurzmitgliedschaft von bis zu sechs Monaten zulassen, die automatisch endet, wenn sie nicht spätestens einen Monat vorher durch erneuten schriftlichen Aufnahmeantrag des jeweiligen Mitgliedes an den Vorstand in beiderseitigem Einverständnis in eine unbefristete Mitgliedschaft umgewandelt wird.
- 4.) Bei schul-, berufs- oder studienbedingter Abwesenheit in einer anderen Stadt oder im Ausland kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft bis zur Dauer von einem Jahr beantragen. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Für den entsprechenden Zeitraum ist von dem Mitglied kein Beitrag zu entrichten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) und Ehrenmitgliedern.
- 2.) Aktive Mitglieder können sämtliche sportlichen Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen.
- 3.) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geldbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4.) Wer sich um den Verein oder den Sport besondere Verdienste erworben hat, kann durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Langjährige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein (Satzung § 8),
 - d) Tod.

2.) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich; frühestens nach einer Mitgliedschaft von einem halben Jahr. **Die schriftliche Kündigung kann per Brief, Einschreiben oder Mail erfolgen. Der Nachweis das die Kündigung angekommen ist liegt aber beim Absender. Ausnahme ist die Abteilung Fußball. Bei der Fußball Abteilung ist durch den Verband vorgeschrieben das die Kündigung per Einschreiben zu erfolgen hat.** Die Kündigung muss bis einen Monat vor dem Austrittstermin (31. Mai bzw. 30. November) - in der Vereinsgeschäftsstelle eingehen (Datum des Poststempels).

3.) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz einer Zahlungserinnerung und einem Mahnschreiben seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Wochen verstrichen sind und die Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig ausgeglichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1.) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen begeht;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- c) sich grob unsportlich verhält
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet (sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form).

- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3.) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das Mitglied wird aufgefordert, innerhalb drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Ist keine Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zugegangen, entscheidet der Vorstand auf Grund der vorhandenen Sachlage.
- 4.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5.) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- 7.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins funktionsfähig zu erhalten.
- 2.) Unsportliches Verhalten oder das Verhalten eines Mitglieds, dass nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann als Vereinsstrafe einen sofortigen befristeten Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb durch den Abteilungsleiter oder den Vorstand nach sich ziehen. Der Abteilungsleiter und der Vorstand nehmen sofort Kontakt zueinander auf.
- 3.) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4.) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5.) Nach Ablauf der Frist kann der Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds die Vereinsstrafe festsetzen.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1.) Die Beiträge und einmalige Aufnahmegebühr des Vereins werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2.) Die Abteilungen können jedoch darüber hinaus in einer Abteilungsversammlung für ihren Bereich Abteilungsbeiträge beschließen. Dieser Beschluss muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Festsetzung des Abteilungsbeitrages schriftlich vorliegen. Die Festsetzung ist zum nächsten Beitragseinzugstermin (§ 10, Ziffer 4 der Satzung) möglich.

Diese Beschlüsse der Abteilungen bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung festgesetzten Beiträge für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu entrichten.

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

- 4.) Die Beitragszahlung ist grundsätzlich nur über SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren möglich. Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt in zwei Teilbeträgen, jeweils zur Hälfte zum 1. der Monate Februar und August des Kalenderjahres.
- 5.) Weitere Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung,
- d) der Jugendausschuss.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1.) Jährlich findet im zweiten Quartal eine Mitgliederversammlung statt, in der über das vergangene Geschäftsjahr Bericht erstattet wird.
- 2.) Sie wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Dieser kann auch von der Versammlung einen Leiter wählen lassen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 3.) Bei anstehenden Neuwahlen ist nach dem turnusmäßigen Bericht ein Versammlungsleiter zu wählen, der die Wahlen durchführt. Ihm ist ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu gewähren und alle dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.) **Die Einladung ergeht schriftlich (E-Mail oder Brief) durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Kompletter Absatz streichen**

Neu: „Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. § 193 BGB findet keine Anwendung.“
- 5.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Festlegung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr;
 - h) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - j) Bestätigung der Abteilungsleiter sowie des Vorsitzenden des Jugendausschusses;
 - k) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

- 6.) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung und vom Antragsteller unterzeichnet bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingehen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes beraten, aber nicht beschlossen werden, wenn die Versammlung dies mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt. Auch diese Anträge bedürfen der Schriftform.

- 7.) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste dazu einladen.
- 8.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss vor Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- 9.) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. **Hinzufügen: Dies gilt ebenso bei minderjährigen Mitgliedern.**

- 10.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Anträge sowie eine Anwesenheitsliste sind dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- 11.) Rügen und/oder rechtliche Schritte gegen Versammlungsbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach der Versammlung geltend gemacht werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) wenn der Vorstand dies mit Mehrheit für dringend erforderlich hält,
- b) wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder beim Vorstand einen von den Antragstellern unterzeichneten schriftlichen Antrag mit Begründung einreichen.

Die §§ 12 und 19 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

- 1.) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben/Projekte kann er beratende, jedoch nicht beschließende Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

- 2.) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei bis fünf **bis fünf soll gestrichen werden** Mitgliedern, mindestens aus dem
 - 1. Vorsitzenden (zgl. Sprecher)
 - 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2. Stellvertretenden Vorsitzenden

Diesem können zwei weitere Vorstandsmitglieder(**streichen**) **Neu Beisitzer** hinzu gewählt werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt bei Abstimmungen und Beschlussfassungen. **Die Beisitzer sind nicht Vertretungsberechtigt**

- 3.) Der Vorstand ist nach Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste zur Sitzung einladen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet; bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Dort ist für die restliche Wahlperiode die Wahl eines Nachfolgers durchzuführen.
- 6.) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu bedarf es dort mindestens einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Diese Protokolle sind durch den Vorstand für zehn Jahre aufzubewahren.
- 8.) Der Vorstand gibt sich für eine bestmögliche Handlungssicherheit eine Geschäftsordnung. In dieser wird die Aufgabenverteilung detailliert beschrieben, sie darf der Satzung nicht zuwider stehen.

§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3.) Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- 4.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6.) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 16 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend der TFG ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- 2.) Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird von der Jugendversammlung gewählt und ist Mitglied im Beirat des Vereins (§ 18, Ziffer 1).
- 3.) Dem Vorstand ist das Eingriffsrecht vorbehalten, falls die Vereinsjugend gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen oder Steuergesetze bzw. steuerrechtliche Bestimmungen verstößt; insbesondere, wenn die ihr zugewiesenen Mittel nicht im Rahmen der Zweckbindung des Gesamtvereins verwendet werden.

§ 17 Abteilungen

- 1.) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2.) Jede Abteilung wählt parallel zu den Vorstandswahlen bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Lehnt die Mitgliederversammlung die Bestätigung eines Abteilungsleiters ab, oder scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus seinem Amt aus, setzt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch ein. Bis vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung kann die Abteilung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen, der mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sein Amt antritt. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Beirats.
- 3.) Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

- 4.) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund (z.B. Verstoß gegen die Satzung) einen Abteilungsleiter abberufen. Vor der Abberufung ist sie dem Abteilungsleiter schriftlich zu begründen. Ihm ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) zu gewähren. Die Frist für die Stellungnahme beträgt drei Wochen. Nach der Frist zur Stellungnahme hat der Vorstand den Beirat anzuhören. Der Abberufungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an den betroffenen Abteilungsleiter wirksam. Der Beschluss ist dem Abteilungsleiter schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Abteilungsleiter steht gegen den Abberufungsbeschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 5.) Für Abteilungen, die keinen Abteilungsleiter wählen, erfolgt die Wahrnehmung der Abteilungsleitung durch den Vorstand.
- 6.) Die Abteilungen sind nicht selbständig. Sie können keine eigenen Rechtsgeschäfte tätigen und kein eigenes Vermögen bilden.

§ 18 Der Beirat

- 1.) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Er besteht aus:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Ehrenvorsitzende
 - c) Frauenwartin
 - d) Geschäftsführer
 - e) Pressewart
 - f) Protokollführer
 - g) Sozialwart
 - h) Sportwart
 - i) Vorsitzender Jugendausschuss
- 2.) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Beirats ein. Diese werden vom Vorsitzenden geleitet.
- 3.) Der Beirat wird gemeinsam mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt mit Ausnahme der Abteilungsleiter (§ 17, Ziffer 2 der Satzung).
- 4.) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dort ist für die restliche Wahlperiode die Wahl eines Nachfolgers durchzuführen.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen bei Mitgliederversammlungen

- 1.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2.) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Stimmkarten. Geheime Abstimmungen und Wahlen sind durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 3.) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten sie als Bewerber.
- 4.) Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Verfügung, so erfolgt die Wahl offen durch Stimmkarte; geheim mit Stimmzettel ist aber auch hier zu wählen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Verfügung, so erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzettel.
- 5.) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinskassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig; jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl einer der Beiden ausscheidet. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 21 Vereinsordnungen

Rechtsgrundlagen der TFG 1878 Köln-Nippes e.V. sind die Satzung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, sowie die Vereinsordnungen, die auf der Geschäftsstelle einzusehen sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Abteilungsordnung
- Abrechnungsordnung
- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Hausordnung

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen (§ 16, Ziffer 2 der Satzung).

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

§ 22 Vereinsjugendheim

Das Vereinsjugendheim am Sportplatz Merheimer Straße dient nur jugendpflegerischen Zwecken und ist jedem Vereinsmitglied zugänglich. Veranstaltungen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 23 Satzungsänderung

- 1.) Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf mindestens einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2.) Der Vorstand darf Satzungsänderungen redaktioneller Art vornehmen, die aufgrund möglicher Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden.

§ 24 Haftung des Vereins

- 1.) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3.) Für Ordnungsgelder, Verbandsstrafen, externe Geldstrafen und -bußen, Verfahrenskosten und sonstige Gebühren übernimmt der Verein keine Haftung; sie sind vom Verursacher persönlich zu tragen.

§ 25 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner/Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Auflösung des Vereins, Fusion mit anderen Vereinen

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einladung zur Versammlung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Der Beschluss bedarf mindestens einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 2.) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.
- 3.) Im Falle einer Fusion mit einem oder mehrerer anderen Vereinen, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für den Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Mai 2017 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 12. Mai 2017 wird mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Anlage 1 zur Satzung des Turn- und Fechtgemeinde 1878 Köln-Nippes e.V.

Der Verein führt ein Wappen mit zwei ineinander liegenden Elementen, angelehnt an einer herzähnlichen Form.

Das Wappen ist in den Farben Rot (Linien und Teilfüllung) und Weiß (Füllung) gehalten. Die Farbgebung symbolisiert die Verbundenheit zur Stadt Köln.

Zwei Schriftzüge („Köln-Nippes“ und „Turn- und Fechtgemeinde 1878 e.V.“) sowie die miteinander verbundenen Buchstaben zieren die Elemente.

